

Statuten Pfadi am Pfannenstil



vom 17. März 2026 (Version 2.0)

<http://www.pfadi-pfannenstil.ch/>

Statuten Pfadi am Pfannenstil

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz & Rechtsform

- ¹ Das Korps „Pfadi am Pfannenstil“ (im Folgenden "Pfadi am Pfannenstil" genannt) besteht aus den Abteilungen am rechten Zürichseeufer im Bezirk Meilen und der anliegenden Ortschaften.
- ² Die Pfadi am Pfannenstil hat ihren Sitz in Meilen ZH.
- ³ Die Pfadi am Pfannenstil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ⁴ Die Pfadi am Pfannenstil und die Mitglieder der Abteilungen sind gleichzeitig Mitglied des Kantonalverbandes „Pfadi Züri“ sowie der „Pfadibewegung Schweiz (PBS)“ oder deren Rechtsnachfolger. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Pfadi am Pfannenstil ist eine gemeinnützige, ehrenamtliche Jugendorganisation und richtet ihre Tätigkeit nach den Statuten und Weisungen der „Pfadibewegung Schweiz (PBS)“. In Übereinstimmung mit diesen Grundlagen fördert sie die ganzheitliche, erzieherisch sinnvolle und altersgerechte Entwicklung und Ausbildung sowie das soziale Bewusstsein ihrer Mitglieder und unterstützt die ihr angeschlossenen Abteilungen in dieser Aufgabe.
- ² Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organen und Kommissionen sind für die Pfadi am Pfannenstil verbindlich. Die Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.
- ³ Die Pfadi am Pfannenstil ermöglicht Pfadiabteilungen am rechten Zürichseeufer und anliegender Ortschaften grössere Aufgaben gemeinsam zu übernehmen und deren Interessen als Gremium bei übergeordneten Verbänden und Dritten einzubringen.
- ⁴ Die Pfadi am Pfannenstil verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Ethikstatut

Als Mitglied der PBS untersteht die Pfadi am Pfannenstil und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pfadi am Pfannenstil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen natürlichen oder juristischen Mitglieder.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Formen der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder sind

- Alle Mitglieder der Abteilungen im Bezirk Meilen und anliegenden Ortschaften, welche im Mitgliederverzeichnis dieser Abteilungen aufgeführt sind. Dies sind folgende Abteilungen:
 - Maitlipfadi Zollikon
 - PTA am Pfannenstil
 - Pfadi Chelle-Heureka
 - Pfadi Meilen-Herrliberg
 - Pfadi Morgestärn
 - Pfadi Muur
 - Pfadi Olymp
 - Pfadi Ratatouille
 - Pfadi Wulp – Küsnacht/Erlenbach
- Die vorstehend genannten Abteilungen.
- Alle Mitglieder der Korpsleitung und des Korpsteams.
- An die Pfadi am Pfannenstil angegliederte Organisationen, welche Zwecke gemäss Art. 1 der Statuten der PBS verfolgen.

² Als Passivmitglieder können Einzelpersonen und der Pfadibewegung nahestehende Organisationen aufgenommen werden.

³ Als Ehrenmitglieder können ehemalige Mitglieder sowie der Pfadi am Pfannenstil nahestehende Personen, welche einen ausserordentlichen Dienst für die Pfadi am Pfannenstil geleistet haben, aufgenommen werden. Die Ernennung wird durch die Korpsleitung vorgeschlagen und muss durch den Korps-Rat bestätigt werden.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

¹ Die Abteilungen regeln ihre Mitgliedschaftsverhältnisse selbst. Die Korpsleitung der Pfadi am Pfannenstil kann bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Mitgliedschaft in einer Abteilung innert 30 Tage nach Bekanntgabe des Entscheids in schriftlicher Form als Rekursinstanz angerufen werden.

² Für die Zulassung neuer Abteilungen oder angegliederten Organisationen ist ein schriftliches Gesuch an die Korpsleitung zuhanden des Korps-Rats zu stellen. Die Korpsleitung muss eine Empfehlung an den Korps-Rat abgeben, der über die Aufnahme entscheidet.

Art. 7 Versicherung

Die Versicherung an den Korpsanlässen ist Sache der Teilnehmenden. Eine Haftung der Pfadi am Pfannenstil ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus einer der Pfadi am Pfannenstil zugehörigen Abteilung.
- Austritt einer Abteilung. Der Austritt ist der Korpsleitung schriftlich 1 Jahr vor der DV zu melden.
- Austritt aus der Korpsleitung oder aus dem Korpsteam. Der Austritt ist den Korpsleitern schriftlich 2 KoRa's vor dem Austritts-KoRa zu melden. Der Korps-Rat wird 1 KoRa vor dem Austritts-KoRa informiert.
- Abwahl aus der Korpsleitung.

III Organisation

Art. 9 Organe

¹ Organe der Pfadi am Pfannenstil sind

- A Korps-Rat (KoRa)
- B Korpsleitung (KL, Vorstand)
- C Korpsteam (KT)
- D Revision

² Alle Funktionen sind in ehrenamtlicher Jugendvereinsarbeit tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

III A Korps-Rat

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung

¹ Der Korps-Rat ist die Vereinsversammlung nach Art. 64 ff. ZGB.

² Mitglieder des Korps-Rat sind:

- zwei VertreterInnen je Abteilung und deren Mitglieder. Gemischte Abteilungen entsenden je eine Vertretung pro Geschlecht. Ausnahmen können durch die Korpsleitung gewährt werden.
- eine Vertretung je an die Pfadi am Pfannenstil angegliederte Organisation.
- die Korpsleitung.

³ Jedes Mitglied der Pfadi am Pfannenstil hat das Recht unter Angabe der Gründe am Korps-Rat teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

⁴ Der Korps-Rat ist auch bei Vakanzen einzelner Mitglieder oder Funktionen beschlussfähig.

Art. 11 Stimmrecht

- ¹ Abteilungen haben je 2 Stimmrechte. Jedes Mitglied der Korpsleitung hat 1 Stimmrecht. Die Korpsleitung darf maximal 50% der anwesenden Stimmen ausmachen. Falls die Korpsleitung mehr als 50% der anwesenden Stimmenrechte hält, treten einzelne Mitglieder der Korpsleitung in den Ausstand, bis die Quote wieder erfüllt ist.
- ² Beschlüsse werden, sofern nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Den Stichentscheid haben die Korpsleiterin und der Korpsleiter mit einer gemeinsamen zusätzlichen Stimme.
- ³ Bei Geschäften, welche die eigene Person betreffen, tritt die Person in den Ausstand nach Art. 68 ZGB.
- ⁴ Eine Stellvertretung innerhalb der Korpsleitung oder durch eine andere Abteilung ist nicht zulässig. Stellvertretung der Abteilungsleitung an andere Mitglieder ihrer Abteilung ist zulässig.

Art. 12 Einladung und Antragsrecht

- ¹ Der Korps-Rat wird in der Regel 4x jährlich durch die Korpsleiter einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste müssen schriftlich und mindestens 7 Tage im Voraus versandt werden. Beim Korps-Rat mit der DV mindestens 20 Tage. Der Versand per E-Mail ist zulässig.
- ² Anträge (Ergänzung zur Traktandenliste) müssen den Korpsleitern mindestens 5 Tage (bei DV 15 Tage) vor dem Korps-Rat schriftlich mitgeteilt werden. Die Korpsleiter geben sofern notwendig spätestens 2 Tage (bei DV 7 Tage) vor dem Korps-Rat die aktualisierte Traktandenliste bekannt.
- ³ Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu den einzelnen Traktanden können jederzeit gestellt werden.

Art. 13 Ablauf des Korps-Rat

- ¹ Die Korpsleiter leiten den Korps-Rat. Die Korpsleiter schlagen einen Protokollführenden und 2 Stimmzählende vor, die durch den Korps-Rat gewählt werden.
- ² Die Beschlüsse des Korps-Rats werden protokolliert.
- ³ Wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind, darf auch über Gegenstände beschlossen werden, die nicht gehörig angekündigt worden.

Art. 14 Ausserordentlicher Korps-Rat

- ¹ Die Korpsleitung kann einen ausserordentlichen Korps-Rat einberufen.
- ² Wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder des Korps-Rat einen Korps-Rat verlangen, müssen die Korpsleiter innerhalb von 3 Monaten einen ausserordentlichen Korps-Rat einberufen nach Art. 64 Abs. 3 ZGB.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Korps-Rat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls des letzten Korps-Rats.
- Recht auf Einsicht in Geschäfte der Korpsleitung.
- Genehmigung von Richtlinien betreffend Organisation des Betriebs der Abteilungen, Ausbildung und Betreuung, welche in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Pfadi Züri und PBS sind.
- Genehmigung des Budgets.
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben über CHF 5'000.-.
- Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an die Korpsleitung (am Korps-Rat mit DV).
- Abnahme des Revisorenberichtes (am Korps-Rat mit DV).
- Wahl der Revisionsstelle, der Korpsleitung und der Korpsleiter (am Korps-Rat mit DV)
- Abberufung der vom Korps-Rat gewählten Organe aus wichtigen Gründen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

III B Korpsleitung (KL, Vorstand)

Art. 16 Zusammensetzung und Funktion

¹ Die Korpsleitung bildet den Vorstand und ist das oberste gewählte Gremium des Korps. Zur Korpsleitung gehören folgende Funktionen

- Betreuung (Betreuungs- und Coachingverantwortliche/r der Region)
- Ausbildung (Ausbildungsverantwortlicher der Region)
- Finanzen (Kassier/in)
- Piostufe (Verantwortliche/r Piostufe)
- Programm (Verantwortliche/r Roverstufe)
- Korpsleiterin & Korpsleiter

² Neben der Korpsleiterin und dem Korpsleiter müssen mindestens 2 weitere Mitglieder der Korpsleitung angehören. Das Verhältnis der Geschlechter in der Korpsleitung ist angemessen zu berücksichtigen.

³ Ämterkumulation ist zulässig.

⁴ Mitglieder der Korpsleitung haben Anrecht auf eine blaue LeiterInnenschnur.

⁵ Die Korpsleitung trifft sich nach Bedarf. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Korpsleitung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Korpsleiterin und der Korpsleiter haben bei Stimmgleichheit zusammen mit einer zusätzlichen Stimme den Stichentscheid. Die Mitglieder der Korpsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Pfadi am Pfannenstil. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den Korpsleiter und die Korpsleiterin und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls der Interessenskonflikt den Korpsleiter oder die Korpsleiterin betrifft, informiert er/sie die andere Person. Falls der Korpsleiter und die Korpsleiterin vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
- Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

⁶ Der Korps-Rat kann weitere Funktionen, welche zur Korpsleitung gehören, bestimmen.

Art. 17 Wahl und Austritt

- ¹ Mitglieder der Korpsleitung werden von der Korpsleitung dem Korps-Rat an der DV zur Wahl vorgeschlagen.
- ² Die Korpsleiterin und der Korpsleiter sowie der/die Kassier/in werden alle zwei Jahre, die Mitglieder der Korpsleitung jährlich vom Korps-Rat an der DV gewählt. Die Korpsleiterin und der Korpsleiter sowie der/die Kassier/in müssen einzeln gewählt werden. Für die anderen Ressorts ist eine Gesamtwahl zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanzen, die während der Amtsperiode auftreten, kann die Korpsleitung allein über die Nachfolge entscheiden. Am nächsten Korps-Rat mit DV wird ordnungsgemäß gewählt. Die Korpsleitung konstituiert sich selbst (ausgenommen Korpsleiterin, Korpsleiter und Kassier/in).
- ³ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 12 Jahre nicht überschreiten. Wird ein Mitglied der Korpsleitung als Korpsleiter/in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).
- ⁴ Bei Niederlegung des Amtes schlägt der/die Austretende nach Möglichkeit eine geeignete Nachfolge vor. Auf jeden Fall sind die Korpsleiter frühzeitig zu informieren.

Art. 18 Korpsleiterin und Korpsleiter

- ¹ Es gibt immer einen männlichen Korpsleiter und eine weibliche Korpsleiterin. Die Korpsleiter können Stv. Korpsleiter/innen ernennen.
- ² Aus personellen Gründen ist die Vertretung durch zweimal das gleiche Geschlecht zulässig, jedoch wenn möglich zu vermeiden.
- ³ Die Korpsleiter/innen haben Anrecht auf eine blaue Leiterschnur und ein blaues Leiterabzeichen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Korpsleitung ist dafür zuständig, dass die Abteilungen beste Voraussetzungen für ihren aktiven Pfadibetrieb haben.
- ² Die Korpsleitung übernimmt alle Aufgaben, welche nicht anderen Organen übertragen sind. Aus Gründen der Kapazität, kann sie dafür auf Dritte oder die Abteilungen zur Unterstützung zurückgreifen. Sie kann weitere Funktionen im Korpsteam zur Unterstützung schaffen.

³ Die Korpsleiterin und der Korpsleiter sind das Präsidium der Korpsleitung und koordinieren die einzelnen Ressorts.

⁴ Die Mitglieder der Korpsleitung führen ihre Aufgaben nach den Erfordernissen ihres Zuständigkeitsgebietes aus und nach Weisung ihres Pflichtenheftes. Der Korps-Rat verabschiedet das Pflichtenheft.

⁵ Die Korpsleitung kann Weisungen erlassen.

III D Korpsteam (KT)

Art. 20 Zusammensetzung und Funktion

¹ Zum Korpsteam gehören folgende Funktionen

- Programmteam (Stufenverantwortliche und Beisitzer/innen)
- PowerUser IT
- Homepage (Webmaster)
- Korpsleitung

² Die Funktionen des Korpsteams werden durch Vertreter/innen in der Korpsleitung geführt.

³ Mitglieder des Korpsteams werden durch die Korpsleitung ernannt.

⁴ Bei Niederlegung des Amtes schlägt der/die Austretende nach Möglichkeit eine geeignete Nachfolge vor. Auf jeden Fall sind die Korpsleiter frühzeitig zu informieren.

⁵ Die Korpsleitung kann weitere Funktionen, welche zum Korpsteam gehören, bestimmen.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitglieder des Korpsteams führen ihre Aufgaben nach Weisung der zuständigen Person in der Korpsleitung aus. Sofern vorhanden, halten sie sich an ihr Pflichtenheft.

² Sie dürfen an allen Anlässen des Korps teilnehmen sowie an Plauschanlässen der Korpsleitung.

IV Finanzen

Art. 22 Buchhaltung und Vereinsvermögen

¹ Der/die Kassier/in führt eine Buchhaltung über alle Transaktionen und Konti.

² Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 23 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle fungiert mindestens 1 Person, welche nicht zur Korpsleitung gehört. Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen und vom Vorstand unabhängig sein.

² Die Revisionsstelle wird jeweils für 2 Jahre vom Korps-Rat an der DV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisionsstelle revidiert die Buchhaltung der Pfadi am Pfannenstil jährlich und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden des Korps-Rats mit DV.

⁴ Lässt sich keine Person für die Revisionsstelle finden, sind die Abteilungen im Turnus für die Revision verantwortlich.

Art. 24 Finanzielle Kompetenzen

¹ Der/die Kassier/in hält sich an das Pflichtenheft sowie den Finanzleitfaden. Der Finanzleitfaden wird vom Korps-Rat verabschiedet.

² Der/die Kassier/in erstellt ein Budget zuhanden des Korps-Rat für die jährlichen Ausgaben. Überschreitungen von bis zu 50% der budgetierten Ausgabe können durch die Korpsleitung bewilligt werden. Unvorhergesehene Ausgaben zur Wahrnehmung der Aufgaben des Korps können jederzeit durch die Korpsleitung bis zum Betrag je Geschäft von CHF 5'000.00 bewilligt werden.

³ Spenden sowie Darlehen sind immer und vollumfänglich durch den Korps-Rat zu genehmigen.

Art. 25 Mitgliederbeitrag

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Korps-Rat aufgrund des Budgets und der Empfehlung der Korpsleitung bestimmt. Er darf CHF 10.00 je Mitglied nicht überschreiten. Als Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung an die Abteilung gilt die Bestandesmeldung. Die Abteilungen und angegliederte Organisationen zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 26 Verpflichtung

¹ Die Pfadi am Pfannenstil wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind die Korpsleiterin, der Korpsleiter und der/die Kassier/in.

² Weitere Unterschriftsberechtigte können vom Korps-Rat für maximal 1 Jahre bestimmt werden.

³ Funktionen der Korpsleitung und des Korpsteams können Verpflichtungen innerhalb ihres gesprochenen Budgets nach Rücksprache mit der Korpsleiterin, dem Korpsleiter oder dem/der Kassier/in eingehen.

V Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenänderungen

¹ Über die Änderung der Statuten beschliesst der Korps-Rat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sie können für jeden Korps-Rat beantragt werden.

² Änderungen der Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri in Kraft.

Art. 28 Auflösung des Vereins Pfadi am Pfannenstil

¹ Der Verein kann nur durch einen Korps-Rat, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden. Es benötigt eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- ² Eine Auflösung des Vereins Pfadi am Pfannenstil hat keine direkten Folgen für den Pfadi-betrieb der Abteilungen.
- ³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden (unter Ausschluss der Mitglieder der Pfadi am Pfannenstil). Diese hat die Mittel während drei Jahren zwecks Möglichkeit der Gründung einer ehrenamtlichen Nachfolgeorganisation der Pfadi am Pfannenstil mit dem gleichen Einzugsgebiet und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung bereit zu halten. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder der Pfadi am Pfannenstil ist ausgeschlossen.

Art. 29 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 17. März 2026 angenommen. Sie ersetzen alle vorhandenen früheren Statuten, insbesondere diejenigen vom 13.11.1988, 01.01.1993, 01.01.2006 und 28.03.2019.
- ² Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri in Kraft.

Küsnacht, 17. März 2026

Korpsleiterin (vakant)
i.V. Kassier

Korpsleiter

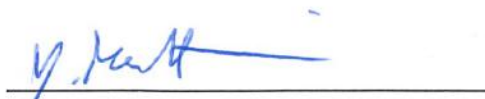

Thomas Bauknecht
v/o Snoopy


Joël Caminada
v/o Noxan

Die Statuten wurden genehmigt durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, 21.3. '26

Vorstand Pfadi Züri, Präsidium


Daniela Kattner
Lumpi


Tobias duon
Appendix

Pfadi am



Pfannenstil